

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
Herr Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2019/170

Beschlussvorlage**Bewilligung von Mitteln nach § 7 a Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG); Hier:
Antrag der KVG Stade GmbH & Co KG**

Ausschuss regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV	05.03.2019	TOP
--	------------	------------

Kreisausschuss	18.03.2019	TOP
----------------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Für die Rabattierung des Ausbildungsverkehrs von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs erhält die KVG Stade für das Jahr 2018 bezogen auf Ihre Leistung im Landkreis im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2018 eine Ausgleichsleistung von 21.544,- EUR.

Sachverhalt:

Bis 2016 haben die Verkehrsunternehmen für die Rabattierung des Ausbildungsverkehrs von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) gemäß § 45 a PBefG einen Ausgleich für die Einnahmeverluste erhalten. Basis sind die von den Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Verkehrsleistungen. Zum 1.1.2017 sind die sog. „§ 45 a Mittel“ durch die Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) kommunalisiert worden. Nach § 7 a NNVG und Anlage 1 NNVG gewährt das Land dem Landkreis für diesen Zweck eine Finanzhilfe von insgesamt 568.720,- EUR.

Nach § 7 a Abs. 3 NNVG hat der Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV aus den ihm zugewiesenen Mitteln den Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der im Ausbildungsverkehr gewährten Rabatte oder der Verluste Leistungen zu gewähren. Mit Schreiben vom 28.12.2018 hat die KVG Stade die Ausgleichszahlung für 2018 beantragt. Der auf die KVG Stade entfallene jährliche Anteil beträgt für 116.554 km 36.933,- EUR. Da die KVG vom 1.1. bis 31.07.2018 somit 7/12 der Verkehrsleistung erbracht hat, sind 7/12 von 36.933 EUR, somit 21.544,- EUR als Ausgleichszahlung zu gewähren. Die Rabattierung des Ausbildungsverkehrs von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs wird durch die KVG Stade mit der Anwendung des Wendlandtarifs (Rabattierung rd. 32 %) gewährleistet.

Anlagen:

Antrag der KVG Stade GmbH & Co. KG.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung gemäß Haushaltsplan durch die Landesmittel nach § 7 a NNVG.